Funktion und Arbeit des Betriebsrats Handout zur Präsentation

Thanh-Viet Nguyen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Funktion und Arbeit des Betriebsrats	1
3	Rechte des Betriebsrats	2
4	Fazit	4
5	Quellen	4

1 Einleitung

Ein Betriebsrat ist die Arbeitnehmervertretung in Betrieben, Unternehmen und Konzernen. Seine Rechte und Pflichten sind im Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Umgangssprachlich werden auch einzelne Betriebsratsmitglieder als Betriebsräte bezeichnet. Betriebe mit Betriebsrat zahlen im Schnitt ein höheres Entgelt, die Arbeitsplätze sind sicherer und die Arbeitsbedingungen besser. Betriebsräte machen sich für die Belegschaft stark. Sie helfen bei individuellen Problemen und Konflikten am Arbeitsplatz und sie tragen zu mehr Demokratie im Betrieb bei. Geregelt ist ihre Arbeit und Mitbestimmung im Betriebsverfassungsgesetz. Die betriebliche Mitbestimmung, wie sie durch den Betriebsrat repräsentiert wird, gibt den Arbeitnehmern die rechtliche Möglichkeit mitzureden, wenn es um betriebliche Belange geht. Es gibt Betriebsräte auf betrieblicher Ebene, aber auch Gesamt- und Konzernbetriebsräte. In Verwaltungen und Behörden des öffentlichen Dienstes gibt es keine Betriebsräte sondern Personalräte, deren Rechte im Personalvertretungsgesetz des Bundes und der Länder geregelt sind.

2 Funktion und Arbeit des Betriebsrats

Zwar sind Arbeitgeber aufgrund der rechtlichen Besitzverhältnisse grundsätzlich frei in ihren unternehmerischen Entscheidungen, diese sind allerdings durch die rahmengebende Gesetzgebung zur Mitbestimmung im Betrieb begrenzt. Dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer und findet beispielsweise Anwendung in folgenden Bereichen:

- Mitbestimmung bei der Arbeitsgestaltung und Rahmenbedingungen durch Vorschlagsrecht
- Anspruch auf Aufklärung zur auszuübenden Tätigkeit und damit verbundener Verantwortung
- Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Beurteilung von Gefährdungen
- Recht der Arbeitnehmer auf Einsicht in die Personalakte
- Recht der Vertreter der Arbeitnehmer zur Mitbestimmung bei unternehmerischen Entscheidungen, wie
 - Zeiterfassung der Arbeitnehmer
 - Kontroll- und Bewertungssysteme der Arbeitnehmer
 - Personalplanung
 - Sozialplan und Interessenausgleich bei unternehmerischen Umstrukturierungen
 - Einführung von Insentives und anderen Anreizsystemen
 - Auswahl von Mitarbeitern und deren Ausscheiden durch Kündigung

1

- Ausgestaltung von Betriebsvereinbarungen

Die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats sind in Paragraf 80 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes geregelt. Danach hat der Betriebsrat folgende allgemeine Aufgaben:

- Die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern.
- Die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern.
- Der Betriebsrat hat darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber eingehalten werden.
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.
- Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen.
 Die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.
- Anregungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
- Die Eingliederung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern.
- Die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer eng zusammenzuarbeiten; er kann von der Jugend- und Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern.
- Die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen.

3 Rechte des Betriebsrats

- 1. Informationsrechte
- 2. Vorschlagsrechte

2

- 3. Beratungsrechte
- 4. Zustimmungsverweigerungsrechte
- 5. Mitbestimmungsrechte
- 6. Organisatorische Rechte
- 7. Sonstige Rechte
- 8. Informations- und Unterrichtungsrechte
- 9. Vorschlagsrechte
- 10. Beratungsrechte
- 11. Zustimmungsverweigerungsrechte
- 12. Mitbestimmungsrechte
- 13. Organisatorische Rechte
- 14. Sonstige Rechte
- 15. Rechte bei der Kündigung eines Arbeitnehmers
- 16. Recht auf Einhaltung einer Betriebsvereinbarung oder Regelungsabrede
- 17. Recht auf Einhaltung eines Einigungsstellenspruchs
- 18. Unterlassungsanspruch bei Störung oder Behinderung der Betriebsratsarbeit
- 19. Rechte bei groben Verstößen des Arbeitgebers (§ 23 Abs. 3 BetrVG)
- 20. Recht auf Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer
- 21. Hinzuziehungs- und Teilnahmerechte

4 Fazit

Folgende Ziele sollen durch die betriebliche Mitbestimmung erreicht werden:



Abbildung 1: https://www.bwl-lexikon.de/app/uploads/mitbestimmung-im-betrieb-1.png

5 Quellen

- www.betriebsrat.com
- mitbestimmung-im-betrieb
- verdi.de
- gesetze-im-internet
- betriebsrat-rechte
- mitbestimmungsrecht-des-betriebsrats
- IG Metall erklärt: Was ist ein Betriebsrat?
- Betriebsräte machen den Unterschied 90 Jahre Mitbestimmung
- Betriebsrat (ver.di)
- Betriebsrat Stromberg (Satire)